

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MÄDER

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

4. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung 2024

VERORDNUNG über die Friedhofsgebühren

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Mäder vom 13.11.2023 wird gemäß Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017 BGBl I. Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 ff des Bestattungsgesetzes LGBl Nr. 58/1969 idgF., verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung hat für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Bartholomäus mit angeschlossener Leichenhalle Gültigkeit.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechts (§ 6 Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Sondergräber Einzelgrab (bis zu 2 Grabstellen)	€ 340,00
Sondergräber Doppelgrab (bis zu 4 Grabstellen)	€ 680,00
b) Urnenerdgräber	€ 340,00
c) 1 Urnennische inkl. Urnenplatte (ohne Beschriftung), Grablicht und Anteil Weihwasserkessel	€ 1.793,00

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungrechtes werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

a) Verlängerung Einzelgrab 10 Jahre	€ 227,00
b) Verlängerung Doppelgrab 10 Jahre	€ 454,00
c) Verlängerung Urnenerdgrab 10 Jahre	€ 340,00
d) Verlängerung Urnennische 10 Jahre	€ 733,00

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Urnenbestattung in der Urnenwand oder im Urnenerdgrab	€ 113,00
b) Urnenbestattung im Einzel- oder Doppelgrab	€ 234,00
b1) Samstagzuschlag	€ 84,00
b2) Abendzuschlag ab 17.00 Uhr	€ 84,00
c) Erdbestattung	€ 948,00
c1) Samstagzuschlag	€ 84,00
c2) Abendzuschlag ab 17.00 Uhr	€ 216,00
d) Tieferlegung	€ 125,60

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Aufbahrungsgebühr pro angefangenem Kalendertag von € 40,00 zu entrichten.

§ 8 Indexierung

Diese Gebühren werden unter Berücksichtigung der Höchstwerte des §42 Bestattungsgesetzes nach dem Lebenshaltungskostenindex 2010 des Landes Vorarlberg jährlich wertgesichert, wobei der Wert August 2023 als Ausgangsbasis gilt. Die neuen Beträge gelten jeweils ab Beginn des auf diese Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres und sind vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen.

§ 9 Verzicht auf das Benützungsrecht

Auf Antrag des/der Benützungsberechtigten werden die bereits entrichteten Friedhofsgebühren nach der Mindestruhezeit bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Benützungsrecht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung des Benützungrechtes im

Ausmaß der Hälfte, bei einem Verzicht innerhalb von fünf bis sieben Jahren nach Erteilung des Benützungsbrechtes im Ausmaß eines Drittels rückerstattet. Bei vorzeitigem Verzicht nach sieben Jahren nach Erteilung des Benützungsbrechtes erfolgt kein Rückerersatz der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 10 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 11 Gebührenschrift und Fälligkeit

- 1) Die Schrift der Friedhofsgebühren erfolgt gemäß Bundesabgabenordnung und des Abgabengesetzes durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 12 Gebührenschriftner

- 1) Schriftner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschriftner.
- 3) Ist ein Schriftner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schriftner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schriftner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungsbkosten verpflichtet sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Friedhofsgebührenverordnungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:
Ing. Rainer Siegele

